

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1994

Inhalt

	Seite
Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Kirchen im Land Sachsen-Anhalt zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten (Gefängnis-Seelsorge-Vertrag) Vom 24. März 1994	44
Kirchenverordnung über die Aufhebung der Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Warberg ..	45
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 17. Januar 1994 über die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983	46
Ordnung für die evangelische Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	46
Berichtigung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare vom 1. November 1992	50
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	50
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	51
Personalnachrichten	51

**Vereinbarung
zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den
Evangelischen Kirchen im Land Sachsen-Anhalt
zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit
in den Justizvollzugsanstalten
(Gefängnis-Seelsorge-Vertrag)**

Vom 24. März 1994

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Justiz und Bundesangelegenheiten,

im folgenden „das Land“ genannt,

und

die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt,

haben zur Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten des Landes Sachsen-Anhalt folgende Vereinbarung geschlossen.

Artikel 1

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.
2. Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten wird durch Pfarrer und andere Mitarbeiter — im folgenden Gefängnisseelsorger genannt — im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen.
3. Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren.

Artikel 2

1. Der Gefängnisseelsorger wird von der zuständigen Kirche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten des Landes berufen.
2. Der Gefängnisseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er untersteht entsprechend dem Pfarrerdienstrecht bzw. dem kirchlichen Arbeitsrecht der Dienst- und Disziplinaraufsicht seiner Kirche.
3. Der Gefängnisseelsorger ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug zu beachten.
4. Der Gefängnisseelsorger arbeitet in seinem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und allgemeinen Konferenzen. Er ist bei allen kirchlichen Veranstaltungen berührenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

1. Zu den Rechten des Gefängnisseelsorgers gehört die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.
2. Der Gefängnisseelsorger hat Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind (gottesdienstliche Räume und Dienstzimmer).
Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit der Kirche.
3. Der Gefängnisseelsorger kann im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

1. Der Gefängnisseelsorger hat nach Maßgabe seiner Beauftragung im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - regelmäßiges Feiern von Gottesdiensten
 - Einzelseelsorge einschl. der Zellenbesuche und Aussprache mit einzelnen Gefangenen
 - Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente
 - Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen
 - Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden
 - Beteiligung bei Besuchen und Beteiligung bei Ausführung von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen
 - besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt
 - seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten
 - Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien
 - beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern für die Gefangenenbücherei und einvernehmliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften
 - Bereitschaft zur Seelsorge an Mitarbeitern des Justizvollzuges unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepfarrers
 - Mitwirkung bei der Weiterbildung der Mitarbeiter im Justizvollzug
 - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Justizvollzugs in Gesellschaft und Kirche.

Artikel 5

1. Urlaubs- und Dienstbefreiung der Gefängnisseelsorger richten sich nach dem Pfarrerdienstgesetz bzw. der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.
2. Der Gefängnisseelsorger ist verpflichtet, seinen Dienst betreffende Weiterbildungen wahrzunehmen. Er hat das Recht, an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die mit dem Dienst in Verbindung stehen, in angemessenem Umfang ohne Anrechnung auf seinen Erholungsurlaub teilzunehmen.

3. Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regelt der Gefängnisseelsorger nach Abstimmung mit der Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. Die Krankheitsvertretung regelt die Kirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 6

1. Das Land erstattet den Kirchen für die Dauer der Tätigkeit des Gefängnisseelsorgers die von ihnen nach den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen aufzubringenden Personalkosten.

Der Erstattungsbetrag ist monatlich im voraus an die von der Kirche genannte Kasse zu zahlen.

Das Land erstattet ferner die nach kirchlichen Bestimmungen zu zahlenden Beihilfen, Reisekosten und Umzugskosten und Trennungsgeld sowie notwendige Auslagen aus Anlaß einer dienstlichen Vertretung.

2. Über die nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen für die Gefängnisseelsorge anfallenden Versorgungsaufwendungen als Teil der Personalkosten wird zwischen dem Land und der zuständigen Kirche jeweils eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
3. Das Land erstattet den Sachkostenaufwand.

Artikel 7

1. Die Kirche ist berechtigt, in Absprache mit der Anstaltsleitung Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalten und Jugendarrestanstalten durchzuführen.
2. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten beruft die Kirche mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft der Konferenz der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Sachsen-Anhalt mit Vertretern der Kirche und des Ministeriums für Justiz und Bundesangelegenheiten über Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzuges ein.

Artikel 8

1. Der Gefängnisseelsorger hat das Recht, auf dem kirchlichen Dienstweg Beschwerde bei dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.
2. Das Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit des Gefängnisseelsorgers alsbald an die Kirchen weiterleiten. Die Kirchen bemühen sich, Beschwerden im Gespräch mit dem Gefängnisseelsorger im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Justiz und Bundesangelegenheiten zu klären.
Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.
3. Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Gefängnisseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen seinen weiteren Dienst ergeben, und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, zuständiger Kirche und Gefängnisseelsorger ausgeräumt werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen. Der betroffene Gefängnisseelsorger hat das Recht, vor einer Entscheidung von der Kirchenleitung und dem Ministerium für Justiz und Bundesangelegenheiten gehört zu werden.

Artikel 9

Die Vertragschließenden werden sich bemühen, eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung einvernehmlich beizulegen.

Artikel 10

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 11

1. Diese Vereinbarung tritt am 24. März 1994 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren; sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Magdeburg, den 24. März 1994

Für das Land Sachsen-Anhalt Der Minister für Justiz und Bundesangelegenheiten

L.S. Walter Remmers

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

L.S. Dr. Christoph Demke, Bischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

L.S. Dr. Eberhard Natho, Kirchenpräsident

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

L.S. I.V. Dr. Christoph Demke, Bischof

Kirchenverordnung über die Aufhebung der Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Warberg Vom 13. Dezember 1993

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46) wird verordnet:

§ 1

Die in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Warberg bestehende Pfarrstelle wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. April 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 17. Januar 1994
über die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 17. Januar 1994 über die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung am 8. April 1994 (Kirchl. Amtsblatt Hannover 1994 S. 73) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 23. Änderung vom 6. Oktober 1993 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1994 S. 23).

Wolfenbüttel, den 18. Mai 1994

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

RS 461

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
über die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 21. Februar 1994

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 17. Januar 1994 über die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Behrens

**24. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 17. Januar 1994**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 23. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. Oktober 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Sparte M erhält die Nummer 13 die folgende Fassung:
„13. Mitarbeiterinnen wie zu 6. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr. V Nr. 6 oder in dieser Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Kr. Va Nr. 8 Kr. VI.“

2. Sparte N wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird hinter den Worten „förderlichen Ausbildung“ der Fußnotenhinweis „²⁾“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird der bisherige Fußnotenhinweis „²⁾“ Fußnotenhinweis „³⁾“.
- c) Nach der Fußnote 1 wird die folgende neue Fußnote 2 eingefügt:
„²⁾ Als förderliche Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.“
- d) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 3.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1992,
2. § 1 Nr. 2 am 1. Februar 1994.

Hannover, den 19. Januar 1994

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. von Tiling
Vorsitzender

RS 504

**Ordnung
für die evangelische Jugendarbeit
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

I. Zielsetzung

(1) Die evangelische Jugendarbeit lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen, kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen. Sie ist Teil der Gemeinde Jesu Christi, die sich begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort, Tat, Kreuz, Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist.

Die evangelische Jugendarbeit will christliche Gemeinschaft fördern und erlebbar machen und junge Menschen mit ihren Sorgen und Ängsten ernstnehmen und annehmen. Die Botschaft des Evangeliums fordert dazu heraus, die sozialen und politischen Gegebenheiten zu bedenken und Stellung dazu zu beziehen. Die evangelische Jugendarbeit weiß sich mit der Ökumene in ihrem Engagement einig, sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

(2) Evangelische Jugendarbeit wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; alle drei Arbeitsbereiche werden im folgenden unter dem Begriff Jugendarbeit zusammengefaßt.

Die evangelische Jugendarbeit ermöglicht Jugendlichen das Erlernen demokratischen Verhaltens in kirchlichen Strukturen. Sie setzt sich für eine verantwortungsvolle Lebensgestaltung und eine bewußte Umsetzung des Evangeliums ein.

(3) Evangelische Jugendarbeit geschieht in den ihnen angemessenen Formen, z. B. in Gruppenarbeit, offener Arbeit, in Gottesdiensten.

(4) Die evangelische Jugendarbeit ist der Ort, an dem lebendige Gemeinde von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen miterlebt und mitgestaltet werden kann. In ihr soll deutlich werden, daß christlicher Glaube nicht nur eine Sache des Kopfes ist, sondern den ganzen Menschen umfaßt und betrifft; eine gute Gemeinschaft kann Entsprechendes vermitteln helfen.

Evangelische Jugendarbeit muß im Raum der Kirche erfahrbar machen, daß der Wert des Menschen nicht dadurch bestimmt wird, daß er Stärke beweist und Erfolg bringt. Arbeitsformen und Sprache müssen getragen sein von ihrem inhaltlichen Anspruch, d. h. vom Evangelium von der Liebe Christi (modellhaftes Leben miteinander). Evangelische Jugendarbeit soll zu Sprache und Ausdrucksformen in Glaubens- und Lebensfragen verhelfen.

II. Zugehörigkeit

(1) Die im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig tätigen Gruppierungen der Evangelischen Jugend (Gemeinde-, Propstei- und landeskirchliche Jugendarbeit sowie Vereine und Verbände, sofern sie nach VI. [2], 1.6 aufgenommen worden sind) bilden die Evangelische Jugend in der Landeskirche Braunschweig. Sie ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 26. 6. 1990.

(2) Die Evangelische Jugend in der Landeskirche Braunschweig ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej).

(3) Der Verband der Evangelischen Jugend in der Landeskirche in Braunschweig arbeitet im Rahmen der Aufgabenstellung und Zielsetzung und der Ordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als selbständiger Jugendverband. Die Evangelische Jugendarbeit wird verantwortlich begleitet und fachlich sowie organisatorisch unterstützt von den mit der Jugendarbeit hauptamtlich beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Verband der Evangelischen Jugend in der Landeskirche Braunschweig findet seine Organisationsstruktur in der hier dargestellten Ordnung. Die Vertretungskörperschaft der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene ist die in Abschnitt VI. beschriebene Jugendkammer.

III. Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde

(1) In jeder Kirchengemeinde/jedem Kirchengemeindeverband wird ein Gemeindejugendkonvent gebildet. In ihm sollen alle Aktivitäten und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit vertreten sein. In einem Pfarrverband kann auf Beschluß der Kirchenvorstände ein gemeinsamer Jugendkonvent der beteiligten Kirchengemeinden gebildet werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde werden zwei Vertreterinnen/Vertreter des Kirchenvorstandes als Ansprechpartner für die Interessen der Kinder- und Jugendarbeit beauftragt.

(3) Kann kein Gemeindejugendkonvent gebildet werden, so benennt die Gemeindepfarrerin/der Gemeindepfarrer in Absprache mit dem Kirchenvorstand und den in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Personen, die die notwendigen Außenvertretungen wahrnehmen.

(4) Der Gemeindejugendkonvent ist unbeschadet aller Rechte des Kirchenvorstandes für die Kinder- und Jugendarbeit einer Kirchengemeinde/eines Kirchengemeindeverbandes mitverantwortlich.

(5) Dem Gemeindejugendkonvent gehören an:

1. alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die nach III. (2) vom Kirchenvorstand Beauftragten,
3. bis zu 3 weitere Personen, die vom Konvent berufen werden.

(6) Dem Gemeindejugendkonvent gehört mit beratender Stimme der Propsteijugenddiakon/die Propsteijugenddiakonin an.

(7) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät alle Aufgaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und plant und verantwortet gemeinsame Vorhaben.
2. Er trägt in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand zum Gemeindeaufbau bei.
3. Er wirkt bei Beantragung der Mittel für die Jugendarbeit mit.
4. Zwei Vertreter/Vertreterinnen des Gemeindejugendkonventes, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, nehmen mit beratender Stimme an Einstellungsgesprächen zur Besetzung einer Stelle eines hauptamtlichen oder bezahlten Mitarbeiters bzw. einer hauptamtlichen oder bezahlten Mitarbeiterin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit teil.
5. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter in den Propsteijugendkonvent.
6. Er faßt im Rahmen der Haushaltsmittel die erforderlichen Beschlüsse über die Mittel.
7. Er unterstützt die Maßnahmen und Projekte auf Propsteiebene.
8. Er wählt die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter in die Vertretungsgremien der Jugendarbeit auf kommunaler Ebene.
9. Der Gemeindejugendkonvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Evangelische Jugend in der Propstei

(1) In jeder Propstei wird ein Propsteijugendkonvent (PJK) gebildet.

(2) Alle hauptamtlichen und bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend in der Propstei bilden den Propsteijugenddienst.

(3) Jede Kirchengemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeindejugendarbeit in den Propsteijugendkonvent.

(4) Dem Propsteijugendkonvent gehören weiter an:

1. die Propsteijugenddiakonin / der Propsteijugenddiakon,
2. die Propsteijugendpfarrerin / der Propsteijugendpfarrer,
3. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die von der Propstei oder von den Kirchengemeinden angestellt sind.

(5) Der Propsteijugendkonvent kann gewählte Vertreterinnen und Vertreter besonderer Gemeinschaften oder Arbeitsformen christlich verantworteter Jugendarbeit (z. B. evangelische Jugendverbände, übergemeindlich arbeitende Gruppen) auf Antrag mit Stimmrecht zulassen.

(6) Der Propsteijugendkonvent kann zusätzlich Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Die Zahl der Berufenen darf nicht größer sein als 20 % der gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Propsteijugendkonvents.

(7) Der Propsteijugendkonvent wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(8) Die Geschäftsführung wird von der Propsteijugenddiakonin / dem Propsteijugenddiakon wahrgenommen. Sie oder er beruft den Propsteijugendkonvent innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der letzten Legislaturperiode zur ersten Sitzung ein.

(9) Der Propsteijugendkonvent ist unbeschadet aller Rechte der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propsteijugenddienstes mitverantwortlich für die Jugendarbeit der Propstei. Er wirkt bei allen Fragen mit, die die Jugendarbeit der Propstei betreffen. Er vertritt die Evangelische Jugend der Propstei in kirchlichen Gremien und gegenüber Gremien auf kommunaler Ebene.

(10) Der Propsteijugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er plant und koordiniert gemeinsame Vorhaben der Propsteijugendarbeit und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit.
2. Er sucht und pflegt ökumenische Kontakte zu anderen christlichen Gruppen und strebt gemeinsame Projekte und Veranstaltungen an.
3. Er berät die Propsteijugenddiakonin / den Propsteijugenddiakon bei der Aufstellung des Planes für den Sonderhaushalt Jugendarbeit.
4. Er nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht der Propsteijugenddiakonin / des Propsteijugenddiakons entgegen und diskutiert ihn.
5. Er soll Vorschläge für die Berufung des Propsteijugendpfarrers / der Propsteijugendpfarrerin machen.
6. Er wählt zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter in die Jugendkammer, diese dürfen nicht Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände sein; für die Propstei Braunschweig: Der Propsteijugendkonvent der Propstei Braunschweig wählt sechs ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter in die Jugendkammer.

7. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter in die Kreisjugendringe bzw. entsprechende Gremien der Jugendarbeit.

8. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben (vgl. Abschnitt V.).

(11) Der Propsteijugendkonvent wählt für die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte einen Vorstand.

(12) Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. bis zu drei weiteren Mitgliedern aus dem Propsteijugendkonvent,
4. der Propsteijugenddiakonin / dem Propsteijugenddiakon und der Propsteijugendpfarrerin / dem Propsteijugendpfarrer.

V. Der Arbeitskreis für Propsteijugendarbeit

(1) In jeder Propstei soll an Stelle eines Jugendausschusses gem. § 51 Abs. 2 der Propsteiordnung ein Arbeitskreis für Jugendarbeit gebildet werden.

(2) Dem Arbeitskreis gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier ehrenamtliche Mitglieder, die der Propsteijugendkonvent aus seiner Mitte wählt,
2. drei Mitglieder, die die Propsteisynode aus ihrer Mitte wählt,
3. ein Mitglied, das der Propsteivorstand aus seiner Mitte wählt.

(3) Dem Arbeitskreis gehören an als Mitglieder mit beratender Stimme:

1. die Propsteijugendpfarrerin / der Propsteijugendpfarrer,
2. die Propsteijugenddiakonin / der Propsteijugenddiakon (ist zugleich Geschäftsführerin / Geschäftsführer),
3. die Pröpstin / der Propst.

(4) Der Arbeitskreis wird für die Dauer der Legislaturperiode der Propsteisynode gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Propsteijugendkonvents nehmen für die Zeit der Legislaturperiode des Propsteijugendkonvents an den Sitzungen teil. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Arbeitskreis für Propsteijugendarbeit hat folgende Aufgaben:

1. Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die Propsteijugenddiakonin / den Propsteijugenddiakon, die Propsteijugendpfarrerin / den Propsteijugendpfarrer und den Propsteivorstand in allen Fragen der Jugendarbeit zu beraten.

Er erörtert die Arbeitsvorhaben und legt diese fest, soweit nicht der Propsteivorstand sich die Entscheidung vorbehält. Hierbei ist der Arbeitskreis an den gegebenen Finanzrahmen gebunden.

2. Er wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplanes der Propsteijugendarbeit vor der Beratung im Propsteijugendkonvent mit.
3. Er wirkt bei der Durchführung der Jugendarbeit der Propstei aktiv mit.
4. Er kann dem Propsteivorstand Empfehlungen für seine Entscheidungen und für Vorlagen an die Propsteisynode geben, insbesondere auch unter Berücksichtigung von § 49 Abs. 2 der Propsteiordnung.
Nach § 37 der Propsteiordnung ist der Arbeitskreis berechtigt, Anträge und Vorlagen entsprechend der Geschäftsordnung der Propsteisynode in diese einzubringen.
5. Er ist durch die Pröpstin/den Propst bei der Besetzung von Stellen der Propsteijugenddiakonin/des Propsteijugenddiakons, Diakoninnen und Diakone auf Propsteiebene, welche in den Kirchengemeinden Kinder- und Jugendarbeit machen, und bei Vorschlägen und der Wahl der Propsteijugendpfarrerinnen/des Propsteijugendpfarrers anzuhören.

IV. Die Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist das Vertretungsorgan der evangelischen Jugend innerhalb der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Die Jugendkammer nimmt in Verbindung mit dem Amt für Jugendarbeit die Interessen der evangelischen Jugend in der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

(2) Zusammensetzung der Jugendkammer:

1. als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihr an:
 - 1.1 die je zwei (in Braunschweig sechs) von den Propsteijugendkonventen gewählten ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter, die bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 1.2 je ein Mitglied aus den Propsteijugenddiensten, das aus der Mitte des Propsteijugenddienstes gewählt wird,
 - 1.3 die jugendpolitische Referentin/der jugendpolitische Referent der Evangelischen Jugend (im ajab),
 - 1.4 die Landesjugendpfarrerinnen/der Landesjugendpfarrer,
 - 1.5 bis zu drei vom Landeskirchenamt berufene Fachleute aus der Jugendarbeit auf Vorschlag des Landesjugendpfarrers/der Landesjugendpfarrerinnen.
 - 1.6 Wird von Vereinen oder Verbänden der Kinder- und Jugendarbeit, die auch durch die aejn anerkannt sind, die Mitgliedschaft beantragt und dem Antrag stattgegeben, entsenden diese je zwei Vertreterinnen/Vertreter.
2. Mit beratender Stimme gehören ihr an:
 - 2.1 die zuständige Referentin/der zuständige Referent des Landeskirchenamtes,
 - 2.2 ein Mitglied des Bildungs- und Jugendausschusses der Landessynode,
 - 2.3 die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit,
 - 2.4 ein Mitglied der Schulpastorenkonferenz,
 - 2.5 ein Vertreter/eine Vertreterin des Diakonischen Werkes.

3. Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

(3) Die Jugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen und Arbeitsschwerpunkten der Evangelischen Jugend in der Landeskirche in Braunschweig.
2. Anregungen und Planung gemeinsamer Veranstaltungen; gegenseitige Information aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, Förderung der Zusammenarbeit.
3. Beratung und Beschlußfassung über den Vorschlag für den Haushalt der Evangelischen Jugend.
4. Anhörung bei der Besetzung der Plan- und Pfarrstellen im Amt für Jugendarbeit.
5. Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung der Landesjugendpfarrerinnen/des Landesjugendpfarrers.
6. Beschlußfassung über die Eingaben und Anträge der Mitglieder der Jugendkammer.
7. Erarbeitung von Anträgen an die kirchenleitenden Organe der Landeskirche Braunschweig (Synode, Landeskirchenamt).
8. Beratung und Beschlußfassung bei der Verteilung von Landesmitteln sowie von Bundesmitteln unbeschadet der in der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend Niedersachsen getroffenen Vereinbarungen.
9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend in Braunschweig in Organe kirchlicher und nichtkirchlicher Einrichtungen, z. B. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend (aej) und der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend Niedersachsen (aejn), des Landesjugendringes von zwei Vertreterinnen und Vertretern als ständige Gäste der Landessynode. Die Vertreterinnen/Vertreter in der aej und der aejn geben der Kammer Rechenschaft über ihre Tätigkeit.
10. Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern.
11. Wahl eines geschäftsführenden Ausschusses.

(4) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(5)

1. Die Jugendkammer wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Jugendkammer mindestens dreimal im Jahr ein. Die Jugendkammer ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit eine noch später zu erstellende Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

4. Die Jugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Jugendkammer bildet einen geschäftsführenden Ausschuß. Er setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Vorsitzenden der Jugendkammer,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendkammer,
3. zwei von der Jugendkammer zu wählenden Mitgliedern,
4. der Landesjugendpfarrerin/dem Landesjugendpfarrer,
5. der jugendpolitischen Referentin/dem jugendpolitischen Referenten im Amt für Jugendarbeit,
6. der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten im Landeskirchenamt mit beratender Stimme.

Der geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor und sorgt für weitere Behandlung und Erledigung ihrer Beschlüsse.

Bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf entscheidet der geschäftsführende Ausschuß zwischen den Sitzungen der Jugendkammer. Der Ausschuß ist bei Zweidrittelanwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden. Über die Beschlüsse muß die Jugendkammer informiert werden.

(7) Die Geschäftsführung der Jugendkammer und des geschäftsführenden Ausschusses liegt bei der jugendpolitischen Referentin/dem jugendpolitischen Referenten.

(8) Die entstehenden Kosten werden durch den Haushalt der Evangelischen Jugend beglichen.

Mit dem Erscheinen im Amtsblatt tritt die Ordnung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. März 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

RS 413

Berichtigung

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare vom 1. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 90) ist in § 6 Satz 2 ein Redaktionsfehler festgestellt worden. Der Redaktionsfehler wird hiermit berichtigt. § 6 der genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift lautet wie folgt:

„§ 6

Diese Richtlinien treten am 1. März 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare vom 18. Juni 1982 (Amtsbl. 1982 S. 60) außer Kraft.“

Wir bitten den Wortlaut handschriftlich einzubessern.

Wolfenbüttel, den 13. April 1994

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Walkenried**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Volkmarode in Braunschweig mit Dibbesdorf**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Stelle des **Leiters des Amtes für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Johannes Hondelage in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Hondelage in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Wichern Braunschweig-Lehndorf/Kanzlerfeld**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichern Braunschweig-Lehndorf/Kanzlerfeld zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Maria in Grasleben**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria in Grasleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Martin in Groß Elbe mit Christuskirchengemeinde Gustedt in Elbe und St. Nikolaus in Klein Elbe**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Rünigen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. September 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Wenden mit Thune**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. September 1994 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinden Wenden und Thune zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1994

Landeskirchenamt

G r e f e

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Dietrich Bonhoeffer zu Melverode** ab 1. Juni 1994 durch Pfarrer **Johannes Muthmann**, bisher St. Georg, Goslar.

Die Pfarrstelle **Geitelde mit Stiddien und Leiferde** ab 1. Juni 1994 durch Pfarrer **Wolfgang Keilhack**, die er bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **St. Andreas Bez. II in Braunschweig**, ab 1. Juni 1994 durch Pfarrerin **Pia Dittmann-Saxel**, bisher Pfarrerin auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **St. Remigius in Veltheim/Ohe mit St. Georg in Cremlingen-Schulenrode**, ab 1. Juli 1994 durch Pfarrer **Michael Wagner**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Haverlah mit Steinlah** ab 1. Juli 1994 durch Pfarrer auf Probe **Hagen Rautmann**.

Die Pfarrstelle **Woltwiesche mit Barbecke** ab 1. Juli 1994 durch Pfarrer auf Probe **Ralf Kämpfer**.

Die Pfarrstelle **Nordsteimke mit Volkmarshausen** ab 1. Juli 1994 durch Pfarrer auf Probe **Wilfried Huff**.

Die Pfarrstelle **Bettingerode-Westerode mit Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge** ab 1. Juli 1994 durch Pfarrer **Josef Paßlick**.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1994

Landeskirchenamt

Grefe

Personalnachrichten

Die kirchenmusikalische C-Prüfung hat bestanden:

Ines Masche, Büddenstedt.

Die kirchenmusikalische D-Prüfung haben bestanden:

Dörthe Bartels, Bokel

Daniel Frenzel, Bad Gandersheim

Katrin Grassert, Braunschweig

Moritz Helmstädter, Braunschweig

Irina Klein, Salzgitter

Katrin Zahn, Bad Gandersheim

Wolfenbüttel, den 7. April 1994

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

Ernennung zum Stellvertreter des Propstes

Pfarrer **Johannes Koch**, Klein Rhüden, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1994 zum Stellvertreter des Propstes der Propstei Seesen ernannt.

Entlassung aus dem Dienst

Pfarrer **Matthias Pape**, Riddagshausen-Gliesmarode, wurde mit Ablauf des 14. Mai 1994 auf seinen Antrag aus dem Dienst der Landeskirche entlassen.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrverwalter **Heinz-Otto Schlicht**, Vienenburg, mit Ablauf des 30. Juni 1994.

Pfarrverwalter **Werner Habekost**, Salzgitter-Flachstöckheim, mit Ablauf des 30. Juni 1994.

Landeskirchenamt:

Landesbischof Prof. Dr. Gerhard Müller DD wurde mit Ablauf des 31. Mai 1994 in den Ruhestand versetzt.

Oberkirchenrat a. D. Generalsekretär **Christian Krause DD** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1994 zum Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ernannt.

Pfarrer **Lothar Stempin** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1994 für die Dauer von 5 Jahren zum Dienst im Lutherischen Kirchenamt der VELKD beurlaubt.

Pfarrer **Dieter Rammler** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1994 eine Stelle beim Landesbischof übertragen.

Landeskirchenamtsrat **Werner Rombach** wurde mit Ablauf des 31. Mai 1994 in den Ruhestand versetzt.

Landeskircheninspektor **Carsten Radtke** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1994 zum Landeskirchenoberinspektor ernannt und mit Wirkung vom 21. Juni 1994 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Landeskirchenobersekretärin **Bettina Langpfahl** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1994 zur Landeskirchenhauptsekretärin ernannt.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Ernst-Eberhard Schuseil**, Wolfenbüttel, am 10. Juni 1994.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1994

Landeskirchenamt

Grefe